

§ 0327j BGB

- (1) Die in § [327i Nr. 1 und 3 BGB](#) bezeichneten Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die [Verjährung](#) beginnt mit der Bereitstellung.

- (2) Im Fall der dauerhaften Bereitstellung verjähren die Ansprüche nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums.

- (3) Ansprüche wegen einer Verletzung der Aktualisierungspflicht verjähren nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des für die Aktualisierungspflicht maßgeblichen Zeitraums.

- (4) Hat sich ein [Mangel](#) innerhalb der [Verjährungsfrist](#) gezeigt, so tritt die [Verjährung](#) nicht vor dem Ablauf von vier Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der [Mangel](#) erstmals gezeigt hat.

- (5) Für die in § [327i Nr. 2 BGB](#) bezeichneten Rechte gilt § [218 BGB](#) entsprechend.

Fassung [neu](#) seit 01. Jan 2022